

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 454 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. Februar 2015 mit der Vorlage befasst.

In der Vorlage der Landesregierung wird dazu erläuternd festgehalten:

Mit dem Magistrats-Bedienstetengesetz (MagBeG), LGBl Nr 51/2012, wurden auch die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Magistratsbeamtinnen und –beamten neu erlassen. Beabsichtigt war dabei eine inhaltlich unveränderte Weitergeltung des geltenden Rechts (§ 192 des Salzburger Magistratsbeamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002), in den Tabellen sollten lediglich die durch Zeitablauf nicht mehr aktuellen Zeilen entfallen. Diese Regelungsabsicht ist auch den Erläuterungen der Regierungsvorlage (Nr 381 BlgLT 4. Sess 14. GP) zu entnehmen. Im § 207 Z 7 MagBeG entfielen jedoch auf Grund eines redaktionellen Fehlers auch Bestimmungen, die weiterhin zur Anwendung gelangen sollen, nämlich jene über die Höhe des sog „Pensionssicherungsbeitrages“ bei Personen, deren Ruhe- oder Versorgungsbezug erstmals vor dem 1. Jänner 2009 gebührt hat. Diese entfallenen Bestimmungen sollen rückwirkend in der ursprünglich geltenden Fassung wieder hergestellt werden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 454 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 25. Februar 2015

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
HR Dr. Schöchler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. März 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.